

## Öffentlicher Teil

### Auszug aus der Niederschrift

der 18. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Stadtentwicklung  
(Sondersitzung) am 22.08.2023

Top	DS-Nr.	Beratungsgegenstand	Dienststelle
5.	23/0287	Bebauungsplan Nr. 112 „Wissenschafts- und Gründerpark,, Teilbereich A; 1. Teilung des B-Planes; 2. Beschluss über die Stellungn. aus der frühz. Beteiligung; 3. Beschluss zur öffentl. Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Beteilig. gem. § 4 Abs. 2 BauGB	FB 6

Der Ausschuss für Umwelt- und Stadtentwicklung empfiehlt dem Haupt- und Digitalisierungsausschuss der Stadt Sankt Augustin, folgende Beschlüsse zu fassen:

**1. Beschluss: - einstimmig -**

Der Haupt- und Digitalisierungsausschuss beschließt im Wege einer Eilentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW die Teilung des Bebauungsplanes Nr. 112 „Wissenschafts- und Gründerpark“ in die Teilbereiche A und B und die Weiterführung des Planverfahrens für den Teilbereich A auf der Grundlage des Beschlusses des Umwelt- und Stadtentwicklungsausschusses vom 05.04.2022 (DS-Nr. 21/0102).

**2. Beschluss: - einstimmig -**

Der Haupt- und Digitalisierungsausschuss beschließt im Wege einer Eilentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen nach eingehender Prüfung, entsprechend den Erläuterungen zu den einzelnen Punkten zu berücksichtigen bzw. nicht zu berücksichtigen.

**3. Beschluss: - einstimmig -**

Der Haupt- und Digitalisierungsausschuss beschließt im Wege einer Eilentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 112 „Wissenschafts- und Gründerpark“ Teilbereich A für den Bereich der Gemarkung Obermenden, Flur 2 und Flur 3 und den Bereich der Gemarkung Siegburg-Mülldorf, Flur 1, zwischen der Arnold-Janssen-Straße/Siegstraße, der zentralen Sportanlage und den Förderschulen des Rhein-Sieg-Kreises und des Landschaftsverbandes einschließlich der textlichen Festsetzungen, sowie der Begründung und der Gutachten gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind dem Geltungsbereichsplan in Anlage 2 zu entnehmen.

Für die Richtigkeit:



Monika Bothe  
Protokollführerin

Gesehen:



Dr. Max Leitterstorf  
Bürgermeisters